



Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende

VERORDNUNG

einstimmig beschlossen:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d. Zif.4 StVO i.d.g.F. hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere Halte- oder Parkverbote u.dgl. zu erlassen.

Maßnahme:

Erlassung Halte- und Parkverbot gemäß § 52 a Zif.13b StVO

Ort: Ortsteil „Haidach“, nordwestliche, geschotterte Teilfläche des Grundstück 721/1 angrenzend zur L 310 Piburger Landesstraße
mit Zusatztafel: „Gesamter Vorplatz“ und „gilt für den Zeitraum von 01.12. – 30.04. zwischen 08.00 Uhr und 17.30 Uhr“

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Hansjörg Falkner

Angeschlagen am:

Abgenommen am: